



Bebauungsplan Nr. 212 - Hubertusstraße - - 4. Änderung - vereinfachtes Verfahren -

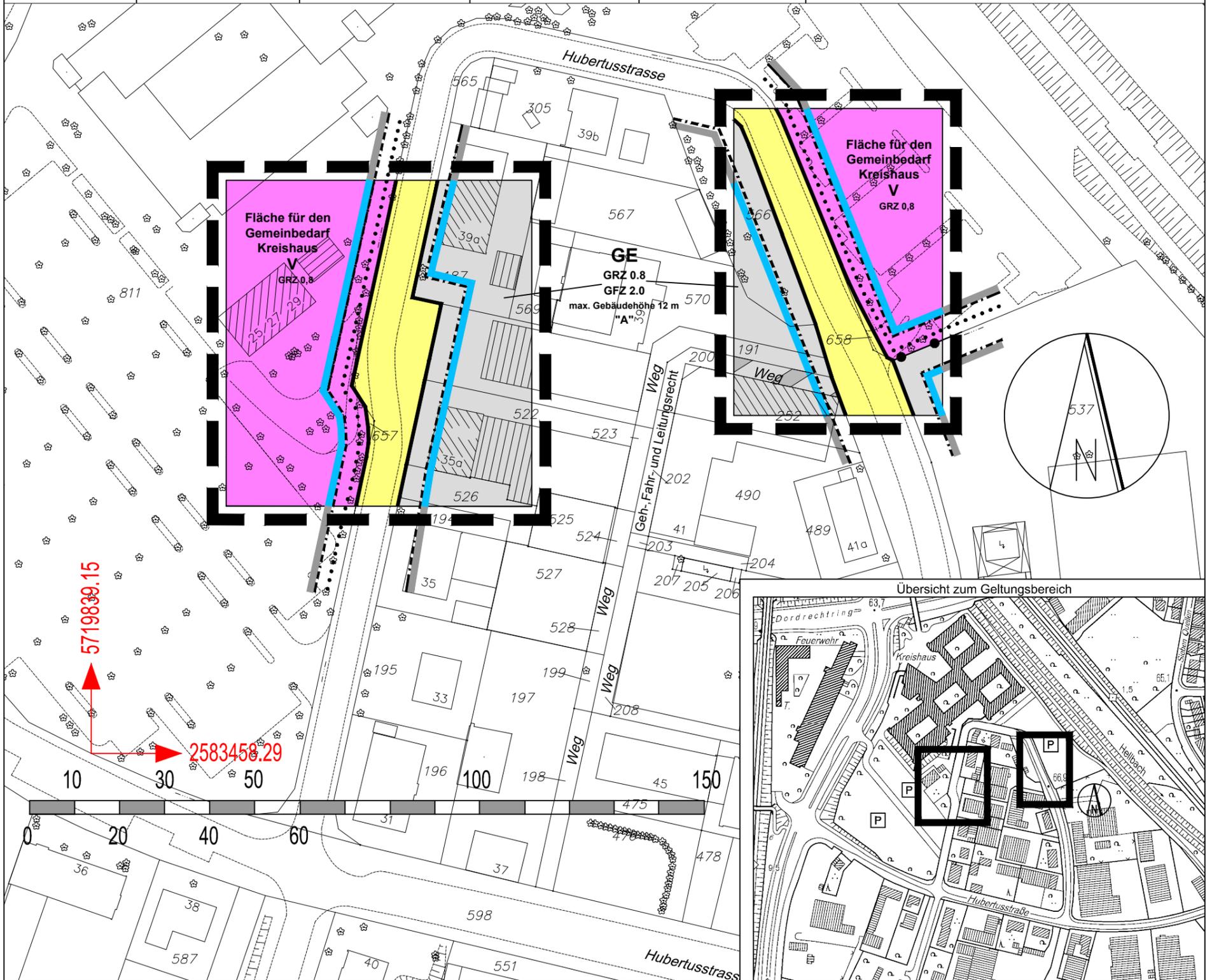
Datum: März 2011

Bearbeitung: Schmidt

Zeichner: Hölischer

Maßstab: 1:1000

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss



Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbliche Bauflächen

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,8 Grundflächenzahl
GFZ 2,0 Geschosflächenzahl
V Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Fläche für den Gemeinbedarf - Öffentliche Verwaltungen

5. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Rad- und Fußweg
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

7. Bestandsangaben

Öffentliche Gebäude, Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude, Industriegebäude

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte gem. § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.02.2011 bis 22.03.2011 einschließlich.

Recklinghausen, den
Bürgermeister
i. A.

Städt. Baurat

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am 11.07.2011 diesen Plan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Recklinghausen, den 11.07.2011
Bürgermeister

Pantförder

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 24 vom 15.07.2011 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung und das Entfallen der Genehmigung bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 18.07.2011
Bürgermeister
i. A.

Städt. Baurat

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585). Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466); Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58);

Hinweis: Satzungen im Sinne § 7 Gemeindeverordnung (GO NW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!